

Richtlinie zur freiwilligen Förderung der kulturellen Arbeit von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Künstlern (Kulturförderrichtlinie)

Die Stadt Starnberg gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der kulturellen Arbeit von gemeinnützigen Vereinen, kulturellen Vereinigungen und freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern.

1. Begriff des Zuschusses:

- 1.1. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Starnberg, die Dritten zur nachhaltigen Erfüllung und Förderung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse im Sinne des eigenen Wirkungskreises nach Art. 7 und Art. 57 der Bayerischen Gemeindeordnung (in der jeweils gültigen Fassung) liegen, als Zuwendungen gewährt werden können. Diese Richtlinien stellen eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar, aus der sich kein Rechtsanspruch ableiten lässt.
- 1.2. Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen für kulturelle Vorhaben und Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:
 - Musik
 - Darstellende und bildende Kunst
 - Film
 - Literatur
 - Kinder- und Jugendkultur
 - Soziokultur
 - Traditions- und Heimatpflege

Eine Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel. Eine allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Zuwendungskürzung bleibt vorbehalten.

2. Zuwendungsempfänger:

Als Zuwendungsempfänger kommen insbesondere Vereine, Verbände, Initiativen und natürliche Personen in Betracht, die Aufgaben im kulturellen Bereich und in der freien Kulturarbeit übernehmen, die im Interesse der Stadt Starnberg liegen.

3. Förderungsgrundsätze:

- 3.1. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die oben genannten Einrichtungen und Privatpersonen ihren Sitz in Starnberg haben oder Leistungen für Starnberger Einwohner erbringen. Die kulturelle Maßnahme muss gemeinnützige Zwecke verfolgen (bei Vereinen und Verbänden: Anerkennung durch Finanzamt), die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gewährleisten und die fachlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme erfüllen. Geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse müssen nachgewiesen werden.

- 3.2. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
- 3.3. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Der Antragsteller hat alle erreichbaren Finanzierungs- und Förderquellen auszuschöpfen und auszuweisen. Dazu gehört auch die Festsetzung angemessener Leistungsentgelte und Kostenbeiträge, soweit dies mit der Aufgabe vereinbar ist.
- 3.4. Im Finanzierungsplan ist eine angemessene Eigenbeteiligung/-leistung auszuweisen. Neben Eigenarbeitsleistungen kommen Einnahmequellen wie Eintrittsgelder, Mitgliederbeiträge sowie Sponsoring und Spenden in Betracht. Eigenmittel bzw. Eigensatzmittel sind vorrangig einzusetzen.

4. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die von besonderem Interesse für die Stadt Starnberg sind, eine Ergänzung zum städtischen Kulturangebot darstellen, ein hohes künstlerisches Potential aufweisen und regional von Bedeutung sind. Es werden ausschließlich öffentliche Kulturveranstaltungen gefördert. Eine Ausnahme hiervon bilden Projekte der Kulturellen Bildung, z.B. Schul- oder Kindergartenprojekte, Jugendkulturförderung und kulturelle Bildungsaufgaben.

Nicht gefördert werden i.d.R. kommerzielle Veranstaltungen, Vorhaben mit rein geselligem Charakter, Straßenfeste und Vereinsfeiern, nichtöffentliche Aktivitäten und Ausbildungsmaßnahmen sowie Veranstaltungen und Aktivitäten, die sich primär an Vereinsmitglieder richten. Ebenso von einer Förderung ausgeschlossen sind Ausflugsfahrten und Benefizveranstaltungen sowie Maßnahmen mit rein religiösen, weltanschaulichen und politischen Inhalten. Der Kulturausschuss kann entgegen der Ausschlusskriterien eine Zuwendung im Einzelfall gewähren.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1. Förderarten:

4.1.1. Projektförderung

Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung gewährt, wenn diese zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzeln abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben eingesetzt werden sollen. Die geförderte Maßnahme muss in Starnberg stattfinden. Der Antragsteller hat ein inhaltliches Konzept sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan zur Umsetzung der Maßnahme vorzulegen.

4.1.2. Investitionskostenzuschuss

Zuschüsse für Anschaffungen von beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die für die Erfüllung des Förderzwecks erforderlich sind.

4.1.3. Fehlbetragsfinanzierung

Zuschuss zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Betriebskostendefizit).

4.1.4. Sachleistungen

Zuschüsse können in unbarer Form gewährt werden, etwa durch vergünstigte Miet- und Betriebskosten für die Nutzung von städtischen Veranstaltungsräume. Die Einzelheiten der

Überlassung von Räumen, Plätzen, Bühnen und Technik sowie der Nutzungsgebühr werden gesondert geregelt.

- 4.2. Die Zuwendungen sind bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 4.3. Bemessungsgrundlage:
 - 4.3.1. Ausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind. Es dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten und nachzuweisenden Ausgaben abgerechnet werden, die im Bewilligungszeitraum entstanden sind. Bemessungsgrundlagen bilden die Angaben zum Zeitpunkt der Antragstellung.
 - 4.3.2. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere
 - Personalausgaben, soweit diese durch andere öffentliche Haushalte gedeckt sind,
 - Ausgaben, die Dritte zu tragen verpflichtet sind,
 - Tilgungsarten für aufgenommene Kredite,
 - Bildung von Rücklagen,
 - Körperschaftssteuer,
 - Grundbucheintragungen.

5. Verfahren

- 5.1. Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Diese sind schriftlich einzureichen. Den Anträgen sind beizufügen:
 - Ausführliche Projektbeschreibung mit Details zum inhaltlichen und künstlerischen Konzept
 - Bericht, aus dem die Zielsetzung und Zielgruppe der Maßnahme sowie der zeitliche Ablauf ersichtlich ist, ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen
 - Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.
 - Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers und Eigenmittelbeteiligung
 - Angaben zur Ausschöpfung vorrangiger Fördermöglichkeiten
 - bei erstmaliger Antragstellung bei Vereinen und Gesellschaften: Auszug aus dem Vereinsregister und Bescheid des Finanzamts über die Freistellung von der Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer bzw. der Eintrag in das Handelsregister
 - Zusätzlich bei Fehlbedarfsfinanzierung: Für den Nachweis eines Defizits sind eine entsprechende Gewinn- und Verlustrechnung sowie aussagekräftige Bilanzen vorzulegen.
- 5.2. Der Antrag muss bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Soweit Antragsformulare von der Stadt Starnberg bereitgestellt werden, sollen diese verwendet werden.
- 5.3. Zuschüsse der Stadt Starnberg werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung der kulturellen Maßnahmen besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der Geschäftsordnung für den Stadtrat in der jeweils gültigen Fassung durch den Kulturausschuss bzw. den Stadtrat, soweit nicht der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist.
- 5.4. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die entscheidungsrelevanten Daten den im Entscheidungsprozess zugeschalteten (Dienst-)Stellen zur Verfügung gestellt werden und

erkennen das uneingeschränkte Prüfungsrecht der Stadt Starnberg, des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands oder durch diese beauftragte Dritte an, das zur Überprüfung der Abrechnung auch die Einsicht in Bücher und Belege des Antragstellers umfasst.

- 5.5. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller. Wird dem Zuwendungsantrag nicht entsprochen, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid.

6. Nebenbestimmungen

Für Projektförderungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen ANBest-P Bayern, für die Investitionsförderung die Allgemeinen Nebenbestimmungen ANBest-I Bayern. Die Regel- bzw. Vereinsförderung orientiert sich an den Allgemeinen Nebenbestimmungen ANBest-P Bayern. Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen:

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf eine Förderung durch die Stadt Starnberg hinzuweisen und mittels Logo-Einbindung und dem Zusatz "Mit freundlicher Unterstützung der Stadt Starnberg" in allen öffentlichkeitswirksamen Druckerzeugnissen, Webseiten und sozialen Medien hinzuweisen.

7. Mittelabruf, Verwendungsnachweis und Auszahlung des Zuschusses

Der Mittelabruf hat bis **spätestens 30. November** des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Er beinhaltet einen Projektbericht, Nachweise zur Umsetzung (z.B. Presseartikel), Besucherstatistik sowie den Nachweis zu Einnahmen und Ausgaben mit entsprechenden Belegen. Der Nachweis zur Gesamtfinanzierung muss alle Angaben zu Eigenmitteln, Spenden, Sponsoring, Eintrittsgeldern, weiteren Zuschüssen sowie alle getätigten Ausgaben beinhalten.

Die vollständige Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Beendigung der Maßnahme und nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Ein vorzeitiger Mittelabruf ist im Rahmen der Regelungen der ANBest-P Bayern, Ziffer 1.4 zulässig. Nicht verbrauchte Mittel sind zurück zu erstatten.

Die Stadt Starnberg ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in Bücher oder Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

8. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger hat die erbrachten Zuschüsse zu erstatten, wenn diese nicht oder nicht vollständig zweckentsprechend verwendet wurden. Die Stadt Starnberg ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in Bücher oder Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

9. Haushaltsvorbehalt

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden ohne gesetzlichen Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt (Haushaltsvorbehalt).

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur freiwilligen Förderung von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Bereichen Sport, Jugend, Soziales und Kultur vom 05.11.2013 außer Kraft.